

An den Landrat

Glarus, 18. Januar 2022

Bericht zur Förderung der Digitalisierung
A. Gesetz über die digitale Verwaltung
B. Gewährung eines Rahmenkredites von 2 Millionen Franken

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Vorlage «Förderung der Digitalisierung: A. Gesetz über die digitale Verwaltung; B. Gewährung eines Rahmenkredites von 2 Millionen Franken» an ihren Sitzungen vom 20. Dezember 2021, 10. Januar 2022 und 18. Januar 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Luca Rimini, Näfels

Mitglieder: LR Thomas Tschudi, Näfels
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Christian Marti, Glarus
LR Beat Noser, Oberurnen
LR Mathias Vögeli, Rüti
LR Roger Schneider, Mollis (am 10.1.2022)
LR Markus Schnyder, Netstal
LR Christian Büttiker, Netstal (Ersatz)

Entschuldigt: LR Thomas Kistler, Niederurnen
LR Roger Schneider, Mollis (am 20.12.2021 und 18.1.2022)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LS Benjamin Mühlemann, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Pierre Rohr, Abteilungsleiter Informatik
- Brigitte Menzi, Sekretärin Departement Finanzen und Gesundheit

Die Sitzungsprotokolle wurden von Frau Brigitte Menzi, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse
- Präsentation

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage zur Förderung der Digitalisierung umfasst folgende Elemente:

- Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) mit:
 - Grundsätzen des digitalen Verwaltungshandelns;
 - Zusammenführung der Informatik von Kanton und Gemeinden beim Kanton;
 - Aufbau eines elektronischen Behördenportals, um einen einheitlichen und einfachen Kommunikationskanal zu den kantonalen und kommunalen Verwaltungen zu schaffen;
- Gewährung eines Rahmenkredits von 2 Millionen Franken für die Unterstützung von Digitalisierungsprojekten von Privaten;
- Anpassungen beim kantonalen Stellenetat bei Annahme der Vorlage durch die Landsgemeinde (Fachstelle Digitale Verwaltung und IT-Projektleitende).

Die Kommission liess sich an ihrer ersten Sitzung von den Vertretern des Departements Finanzen und Gesundheit (Departement) detailliert über den Inhalt der Vorlage informieren. Dabei wurden Fragen zu den Funktionalitäten des Behördenportals, zu den benötigten personellen und finanziellen Ressourcen, zum Zeitplan, zu den Finanzhilfen an Private und zur Evaluation geklärt (s. angefügte Aktennotiz). Ebenfalls wurden Fragen zur Roadmap beantwortet.

2. Eintreten

In der Kommission war unbestritten, dass sich der Kanton Glarus und die Gemeinden dem Megatrend der Digitalisierung stellen müssen. Die Behördendienstleistungen sollen – soweit möglich und sinnvoll – für die Bevölkerung einfach, günstig und rund um die Uhr digital verfügbar sein.

Trotz den unbestrittenen Vorteilen der Digitalisierung gilt es auch die damit verbundenen Nachteile zu beachten. So sei darauf zu achten, dass Personen, die nicht digital verkehren wollen oder können, nicht ausgeschlossen werden. Zudem sei der Sicherheit wie auch der Archivierung der Daten für künftige Generationen die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Eintreten blieb unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. Antrag an den Landrat

Ziffer 2.4.5; Kostenschätzungen

Ein Mitglied erkundigte sich, ob eine Schätzung der erwähnten fehlenden Kosten für die eigentliche Digitalisierung der Behördendienstleistungen, insbesondere von Back-Office-Anwendungen, vorhanden sei. Gemäss Auskunft des Departements laufen diesbezüglich verschiedene Abklärungen und Vorbereitungen, eine Kostenschätzung sei aber nicht möglich. Letztlich gehe es vor allem darum, Medienbrüche zu vermeiden, wozu Prozesse durchgehend und somit auch in den Back-Office-Anwendungen neu gedacht und digitalisiert werden müssen. Die entsprechenden Aufwände werden dem Landrat mit dem (Informatik-)Budget zur Bewilligung beantragt werden.

Ziffer 4.4.1; Organisation

Das Departement bemerkte, dass ein Personalbestand von insgesamt 17,2 Stellen (gemäss Tabelle 1; ohne Lernende) geplant ist und nicht, wie das Organigramm (Abbildung 2) vermuten lässt, von 18,2 Stellen. Im Organigramm ist eine Doppelzählung vorhanden, da der CISO auch Mitglied des Bereichs «Infrastruktur und Betrieb» ist.

Ziffer 7.1; Kosten

Ein Mitglied fragte, ob die Schätzung des Personalaufwands von 400'000 Franken für die drei IT-Projektleitenden (= 110'000 Fr. Bruttolohn pro VZÄ) realistisch sei. Bei der Berechnung stützte sich der Informatikdienst zusammen mit dem Personaldienst auf die Angaben für IT-Projektleitende im Lohnbuch Schweiz. Allerdings gelte es zu berücksichtigen, dass der Stellenmarkt sehr dynamisch ist und auch hier Fachpersonen schwierig zu finden sein dürften.

Ein Mitglied vermutete, dass die wiederkehrenden Kosten in Tabelle 3 (S. 33) nicht vollumfänglich in der Kostenentwicklung beim Personal- und Sachaufwand in Tabelle 2 (S. 13) enthalten sind. Gemäss Auskunft des Departements ist dies jedoch der Fall. So sind im geplanten Aufwand des Informatikdienstes gemäss Tabelle 2 folgende wiederkehrende Kosten im Zusammenhang mit der Digitalisierungsstrategie enthalten:

	2022	2023	2024	2025	2026
Wiederkehrende Kosten Front Office	190'000 Fr.	645'000 Fr.	675'000 Fr.	705'000 Fr.	735'000 Fr.
davon Personalaufwand	100'000 Fr.	400'000 Fr.	400'000 Fr.	400'000 Fr.	400'000 Fr.

Nicht enthalten sind in Tabelle 2 die 150'000 Franken für die Fachstelle Digitale Verwaltung, die im Budget bzw. IAFP der Staatskanzlei aufgeführt sind.

Ziffer 7.2; Schaffung Fachstelle Digitale Verwaltung

Die Fachstelle Digitale Verwaltung ist für die Umsetzung der Strategien und der Konzepte, den Einbezug der Gemeinden sowie die Vertretung des Kantons im Bereich E-Government in interkantonalen und nationalen Gremien zuständig. Sie soll voraussichtlich bei der Staatskanzlei angesiedelt werden. Ein Mitglied fragte, ob damit eine kohärente Umsetzung der Strategie nicht erschwert werde und die Fachstelle nicht besser bei der Informatik angegliedert werden sollte. Gemäss Auskunft des Departements sei eine Angliederung bei der Staatskanzlei in den meisten Kantonen üblich. Damit werde auch eine neutralere Priorisierung der Projekte der verschiedenen Anspruchsgruppen ermöglicht.

Ziffer 7.3; Schaffung Stellen für IT-Projektleitende

Damit die Digitalisierungsstrategie umgesetzt werden kann, bedarf es neben den IT-Projektleitenden auch die Mitarbeitenden in den Departementen und Gemeinden. Diese müssen die entsprechenden Projekte gemeinsam und im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen umsetzen. Verschiedene Kommissionsmitglieder unterstrichen die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und die Notwendigkeit von Prozessmodellierungsfähigkeiten. Die Digitalisierung könne nur erfolgreich sein, wenn die Prozesse neu gedacht werden.

Ziffer 7.4 Finanzierung

Das Departement wies darauf hin, dass es sich bei der Kostenaufteilung in Tabelle 4 um approximative Zahlen handelt. Die effektive Aufteilung ist davon abhängig, welche Dienstleistungen Kanton und Gemeinden in den einzelnen Ausbaustufen digitalisieren und wie genau die Kostenschätzung zutrifft.

Ziffer 7.5; Volkswirtschaftlicher Nutzen

Ein Mitglied wünschte eine genauere Überprüfung des Nutzens. Dieser müsse quantifiziert werden können.

Ziffer 8.1; Vorgehen und Rücklauf

Das Departement wies darauf hin, dass die Stellungnahme von Auer Meier Zopfi vom Vernehmlassungsteilnehmer irrtümlich unter diesem Organisationsnamen eingereicht wurde. Der korrekte Teilnehmer wäre der Glarner Anwaltsverband.

3.2. Gesetz über die digitale Verwaltung

Artikel 3; Digitaler Primat

Ein Mitglied beantragte, dass jede Person bei der zuständigen Behörde einen Auszug des digitalen Dokuments auf Papier verlangen kann, ohne dass sie das Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen glaubhaft machen muss (Abs. 3). Einerseits solle niemand von entsprechenden Dokumenten ausgeschlossen werden. Andererseits dürfte es sehr schwierig sein, glaubhaft zu machen, dass ihr die Einsicht in die digitale Form nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Eine Lenkung hin zur digitalen Form soll durch möglichst einfache digitale Dienstleistungen erfolgen. Zudem könnten die Behörden für entsprechende physische Dokumente auch Gebühren gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz erheben.

Die Kommission stimmte mit 6 zu 3 Stimmen dafür, die Einschränkungen in Absatz 3 aufzuheben. Absatz 3 soll demnach wie folgt lauten:

³ *Jede Person kann bei der zuständigen Behörde einen Auszug des digitalen Dokuments auf Papier verlangen.*

Artikel 4; Digitaler Verkehr mit Behörden

Die Kommission diskutierte Absatz 3 kontrovers. Verschiedene Mitglieder äusserten sich gegen eine bevorzugte Behandlung von digital eingereichte Begehren. Eine solche widerspreche dem Gleichbehandlungsgebot. Auch seien der Erhebung von höheren Gebühren mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip enge Grenzen gesetzt. Der digitale Verkehr solle primär durch ein besseres Angebot überzeugen. Dem wurde entgegnet, dass so oder so eine Priorisierung von Begehren stattfinden müsse und mit der bevorzugten Behandlung von digital eingereichten Begehren ein gewünschter Digitalisierungsschub erreicht werde.

In der Abstimmung stimmte die Kommission mit 6 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen für eine Streichung des 2. Teilsatzes von Absatz 3.

Für verschiedene Mitglieder war zudem zu wenig ersichtlich, dass sich Absatz 3 nur auf natürliche Personen (die mit den Behörden nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren) beschränkt. Sie forderten daher eine deutlichere Formulierung. Die Kommission nahm daher in Absatz 3 auch noch den Begriff der natürlichen Personen auf. Absatz 3 soll demnach wie folgt lauten:

³ *Die Behörden können Anreize für die freiwillige Nutzung des digitalen Verkehrs durch natürliche Personen schaffen.*

Artikel 10; E-Government- und Informatik-Strategie

Ein Mitglied beantragte, dass die E-Government- und Informatik-Strategien vom Landrat genehmigt werden müssen. Zudem habe der Regierungsrat dem Landrat periodisch darüber Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung habe dabei auch Ausführungen zum Nutzen bzw. der Wirtschaftlichkeit der Informatik zu enthalten. Als Begründung wurde ausgeführt, dass mit dem Erlass des DVG verschiedene Ausgaben gebunden würden. Es sei daher sicherzustellen, dass der Landrat darauf ausreichend Einfluss nehmen könne. Dies sei über eine Genehmigung der Strategien und eine Berichterstattung möglich.

In Bezug auf die Strategien wurde darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat als oberste leitende Behörde des Kantons dafür das richtige Gremium sei. Er habe auch die übergeordnete Digitalisierungsstrategie erlassen, weshalb es sachlogisch sei, dass er auch die E-Government- und Informatik-Strategie genehmige. Wie im Antrag an den Landrat ausgeführt,

könne der Landrat zudem im Rahmen des Budgets über den Umfang des Ausbaus wie auch deren zeitliche Staffelung weiterhin direkt Einfluss nehmen.

In Bezug auf die Berichterstattung wurde entgegnet, dass eine regelmässige gesetzlich vorgesehene Berichterstattungspflicht immer auch einen entsprechenden Verwaltungsaufwand verursache. Der Landrat habe zudem über seine beiden Aufsichtskommissionen jederzeit die Möglichkeit, benötigte Informationen einzuholen und Aufträge zu erteilen.

In der Abstimmung lehnte die Kommission mit 5 zu 4 Stimmen eine Genehmigung der E-Government- und Informatik-Strategie durch den Landrat ab. Hingegen stimmte sie mit 6 zu 3 Stimmen für eine periodische Berichterstattung an den Landrat. Artikel 10 soll daher mit folgendem neuen Absatz 4 ergänzt werden:

⁴ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mindestens alle vier Jahre Bericht über die Umsetzung der E-Government- und Informatik-Strategie.

Artikel 11; Fachstelle Digitale Verwaltung

Ein Mitglied erkundigte sich, was unter den weiteren Aufgaben der Fachstelle und deren Befugnissen zu verstehen sei. Gemäss Auskunft des Departements soll die Fachstelle E-Government-Projekte mit Blick auf die Konformität mit der E-Government-Strategie fördern und prüfen sowie deren Umsetzung koordinieren und unterstützen. Sie ist zudem Anlaufstelle für alle Fragen mit Bezug zu E-Government.

Artikel 12; Informatikdienst des Kantons

Ein Mitglied nahm Bezug auf die Vernehmlassungsantworten der SVP und der FDP, welche sich zu einem verpflichtenden Bezug der Informatikdienstleistungen durch die Gemeinden beim Kanton kritisch geäussert haben. Eine Zusammenarbeit sei aber sicher sinnvoll, soweit der Informatikdienst des Kantons hinsichtlich Qualität und Kosten marktkonforme Dienstleistungen erbringen könne.

Aus Sicht des Regierungsrats wie auch der in der Kommission vertretenen Gemeinderäte ist eine verpflichtende Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden im Informatik-Bereich jedoch zentral – alle vier Gemeinwesen sollen diesen Weg gemeinsam gehen. Einerseits schafft das DVG ein gemeinsames Behördenportal und definiert verbindliche Grundsätze zum digitalen Verwaltungshandeln von Kanton und Gemeinden. Andererseits liessen sich damit Skaleneffekte und eine Spezialisierung erreichen. Nur mit einer verpflichtenden Zusammenarbeit besteht für den Informatikdienst zudem Planungssicherheit. Für eine Organisation mit 17,2 Stellen, die nicht einfach andere Kunden akquirieren könne, sei dies zentral. Der Informatikdienst habe in der Vergangenheit zudem bewiesen, dass er qualitativ gute Leistungen wirtschaftlich erbringen kann.

Artikel 17; Abschluss von Vereinbarungen

Die Kommission betonte mit Verweis auf Beteiligungen der Technischen Betriebe Glarus Nord, dass sie davon ausgehe, dass der Regierungsrat gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 keine Organisationen schaffe oder Beteiligungen eingehe, welche den Kanton Glarus übermässig finanziell belasten oder in denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung haben werde.

Gemäss dem Departement dürfte diese Gefahr klein bzw. fast nicht vorhanden sein, da es um eine Zusammenarbeit zur technischen und organisatorischen Umsetzung von E-Government geht. Es gehe weder darum, Finanzvermögen anzulegen noch sich an anderen Unternehmen strategisch zu beteiligen.

Artikel 18; Finanzhilfen

Mehrere Mitglieder beantragten Artikel 18 zu streichen. Es sei nicht Aufgabe des Staates, Finanzhilfen an Private für die digitale Transformation auszurichten. Die Unternehmen müssen heutzutage in diesem Bereich selber kompetent sein, es sei fraglich, dass der Kanton hier wesentliche Impulse setzen könne. Auch sei es nicht Aufgabe des Kantons, Grundkompetenzen im IKT-Bereich zu fördern. Der Kanton solle sich darauf beschränken, dass er seine

eigenen Dienstleistungen möglichst einfach und günstig der Bevölkerung digital anbieten kann.

Andere Mitglieder begrüßten die Gesetzesbestimmung. Damit würden Digitalisierungsimpulse über die Verwaltung hinaus für die Gesellschaft und die Wirtschaft im Kanton Glarus ermöglicht. Selbstverständlich sei es dabei wichtig, dass möglichst keine Mitnahmeeffekte entstünden und nur Vorhaben unterstützt würden, die anderweitig nicht zustande kämen. In anderen Kantonen würden bspw. Wirtschaftsverbände einbezogen, welche entsprechende Gesuche prüften und dann den politischen Behörden eine Empfehlung unterbreiten würden. Unklarheiten bestanden schliesslich im Verhältnis zwischen den geplanten Finanzhilfen und den Legislaturzielen sowie Standortförderungsaktivitäten des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Diesbezüglich wurde erläutert, dass mit Artikel 18, wie in der Legislaturplanung und Digitalisierungsstrategie erwähnt, die gesetzliche Grundlage für die vielseitigen Förderaktivitäten im Bereich der Digitalisierung geschaffen werden soll. Anders als bei der allgemeinen Standortförderung werde der Fokus zudem klar auf die Digitalisierung gelegt und es seien auch à-fonds-perdu-Beiträge möglich. Die Koordination der verschiedenen Förderaktivitäten werde durch den Regierungsrat gewährleistet.

Die Kommission stimmte mit 4 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten für die Streichung von Artikel 18. Ein späterer Rückkommensantrag wurde abgelehnt. Als Folge der Streichung von Artikel 18 ist zudem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c zu löschen.

Artikel 19; Zweck des Behördenportals

Die Kommission diskutierte, ob es sinnvoll sei im Gesetz von «möglichst» sicher zu sprechen (Abs. 2). Gemäss den Erläuterungen bezieht sich das «sicher» insbesondere auf die Bestimmungen über die Informationssicherheit und über den Datenschutz. Diese seien aber ohnehin einzuhalten.

Die Kommission beschloss daher mit 5 zu 3 Stimmen, Absatz 2 wie folgt anzupassen:

² *Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen, Geschäfte mit den Behörden über das Internet medienbruchfrei abzuwickeln.*

Artikel 22; Zugriff auf amtliche Register

Ein Mitglied fragte, ob die Zustimmung zum Abruf von Daten von weiteren amtlichen Registern gemäss Absatz 3 nur generell (mit Eröffnung eines Benutzerkontos) oder auch nur für einzelne Dienstleistungen erteilt werden kann. Aus Sicht der Kommission und auch der Vertreter des Departements sollte diese Zustimmung keine zwingende Voraussetzung für die Nutzung des Behördenportals sein und die Nutzerinnen und Nutzer sollten sie auch für einzelne Dienstleistungen erteilen bzw. verweigern können.

Artikel 28; Zugriffsrechte

Bei Absatz 1 fragte ein Mitglied, ob die autorisierten Mitarbeitenden der Behörden Zugriff auf sämtliche Daten im Benutzerkonto haben oder nur auf ausgewählte. Gemäss dem zweiten Teilsatz des Absatzes ist der Zugriff jeweils auf diejenigen Daten zu beschränken, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Bei den autorisierten Mitarbeitenden dürfte es sich dabei voraussichtlich nur um Informatik-Mitarbeitende in Support-Fällen handeln. Die anderen Verwaltungsmitarbeitenden benötigen für ihre Arbeit keinen Zugriff auf das Benutzerkonto, sondern arbeiten weiterhin mit ihren Fachanwendungen.

Artikel 30; Auflösung des Benutzerkontos

Auf eine entsprechende Frage hin, wurde seitens des Departements bestätigt, dass bei einer Auflösung des Benutzerkontos sämtliche gespeicherten Daten gelöscht werden. In den Fachanwendungen der einzelnen Verwaltungseinheiten bleiben sie jedoch bestehen und müssen gemäss dem Archivgesetz (bzw. künftig dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen) auch archiviert werden.

Artikel 36; Übergangsbestimmung betreffend digitaler Verkehr

Die Kommission diskutierte, ob anstelle einer relativen Frist eine absolute Frist zur Einführung des digitalen Verkehrs verankert werden sollte. Bei Behördendienstleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Behördenportal zugänglich gemacht würden, bestünde die Verpflichtung zur Nutzung dann per sofort.

Die Kommission erachtete die relative Frist im vorliegenden Fall jedoch als zweckmässig. Ein Antrag, diese von zwei Jahren auf 12 Monate zu verkürzen, lehnte sie mit 7 zu 1 Stimmen ab.

Die Kommission stimmte dem entsprechend den oben aufgeführten Beschlüssen geänderten Entwurf des DVG mit 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

3.3. Rahmenkredit von 2 Millionen Franken

Aufgrund der Streichung von Artikel 18 E-DVG entfällt auch der Rahmenkredit von 2 Millionen Franken für die Förderung der digitalen Transformation.

3.4. Erhöhung des Personalaufwands

Die Kommission diskutierte kurz, ob ein Teil der drei Stellen für IT-Projektleiter/-innen befristet werden soll. Da sich die Umsetzung des Front Office-Konzept jedoch über mehrere Planungsperioden erstreckt und befristete Stellen in der Regel letztlich in unbefristete Stellen überführt werden, wurde die unbefristete Erhöhung des Personalaufwands von der Kommission im vorliegenden Fall einstimmig als sinnvoll erachtet.

4. Antrag

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat mit 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen,

1. *den Entwurf des Gesetzes über die digitale Verwaltung mit folgenden Änderungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten:*

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. *unverändert*
- b. *unverändert*
- c. die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Behördenportals des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.
- d. Gelöscht.

Art. 3

Digitaler Primat

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Jede Person kann bei der zuständigen Behörde einen Auszug des digitalen Dokuments auf Papier verlangen.

⁴ *unverändert*

Art. 4

Digitaler Verkehr mit Behörden

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Die Behörden können Anreize für die freiwillige Nutzung des digitalen Verkehrs durch natürliche Personen schaffen.

Art. 10

E-Government und Informatik-Strategie

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mindestens alle vier Jahre Bericht über die Umsetzung der E-Government- und Informatik-Strategie.

3.3 Finanzhilfen an Private

Gelöscht.

Art. 18

Finanzhilfen an Private

Gelöscht (die nachfolgenden Artikel werden entsprechend neu nummeriert)

Art. 19

Zweck des Behördenportals

¹ *unverändert*

² Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen, Geschäfte mit den Behörden über das Internet medienbruchfrei abzuwickeln.

2. *unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zu Antragsziffer 1 einer Erhöhung des Personalaufwands um 150'000 Franken für die Fachstelle Digitale Verwaltung und um 400'000 Franken für IT-Projektleiter/-innen zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**



Luca Rimini, Näfels
Kommissionspräsident

Beilagen:

- Synopse zu den geänderten Artikeln
- Aktennotiz des Departements Finanzen und Gesundheit vom 5. Januar 2022